

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 136/13 B

L 7 AS 296/12 (Hessisches LSG)
S 10 AS 39/11 (SG Fulda)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. Mai 2013 - L 7 AS 296/12 - und sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hat der Kläger zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*vgl/ BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung schon deshalb nicht gerecht, weil keine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert ist, die nach Auffassung des Klägers grundsätzlicher Klärung bedürfte.
- 4 In der Beschwerdebegründung ist auch nicht hinreichend dargetan, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Für die Bezeichnung einer Abweichung (Divergenz) ist aufzuzeigen, mit welcher genau bezeichneten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angefochtene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe seinen Beweisantrag vom 4.4.2013 übergangen und sei damit auch von der Entscheidung des BSG vom 20.10.2005 - B 7a/7 AL 102/04 R - (*SozR 4-1500 § 103 Nr 5*) abgewichen, folgt hieraus noch keine Divergenz. Einen vom LSG aufgestellten Rechtssatz hat der Kläger schon nicht bezeichnet, sondern nur vorgetragen, dass die angefochtene Entscheidung "sinngemäß" einen Rechtssatz enthalte, der einem Rechtssatz des BSG widerspreche. Das genügt nicht. Der Sache nach hat der Kläger insoweit nicht eine Divergenz gerügt, sondern die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung des LSG behauptet und einen Verfahrensmangel geltend gemacht.



- 5 Doch ist die Beschwerde des Klägers auch insoweit unzulässig. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Soweit der Kläger mit seinem Vortrag, das LSG habe seinen Beweisantrag vom 4.4.2013 übergangen, geltend macht, das LSG sei diesem Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, hat er einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Denn seiner Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass und warum der Beweisantrag vom LSG zu berücksichtigen gewesen wäre. Der Kläger hat in seinem Beweisantrag vom 4.4.2013, durch den "die vorherigen einzelnen Beweisanträge gegenstandslos werden" sollten, zur Frage der Grenzen der Mitwirkung die Frage formuliert: "Liegen Erkenntnisse vor, dass die vom Facharzt für Allgemeinmedizin S G unter dem 26.04.12 bescheinigte Unzumutbarkeit der Mitwirkung (siehe Anlage) unrichtig ist?" Hier sollten schriftliche Auskünfte beim Bundesinstitut für Arzneimittel und bei Prof. Dr. med. C V , von denen bereits Auskünfte vorlagen, eingeholt werden. Zudem hat er zur Frage der Erwerbsfähigkeit die Frage formuliert: "Liegen Erkenntnisse vor, dass der Kläger wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein?" Hier sollten schriftliche Auskünfte bei drei Ärzten eingeholt werden, die den Kläger untersucht oder beraten hatten und von denen ebenfalls bereits Auskünfte vorlagen. Das sind jedoch keine Beweisanträge, denen das LSG "ohne hinreichende Begründung" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gefolgt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn das LSG sich aus seiner Sicht hätte gedrängt fühlen müssen, diesen Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Zur Begründung eines solchen Verfahrensmangels ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Der Vortrag des Klägers enthält eine solche schlüssige Darlegung nicht. Es fehlt schon daran, dass im Beweisantrag des Klägers vom 4.4.2013 nicht dargestellt war, dass sich gegenüber seinem früheren Vortrag überhaupt eine klärungsbedürftige Veränderung ergeben hatte.
- 7 Andere Verfahrensmängel sind in der Beschwerdebegründung nicht schlüssig bezeichnet. Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG*) verletzt, weil aus dem Umstand, dass er die Begutachtung abgelehnt habe, negative Folgen gezogen worden seien, ohne hierauf zuvor hinzuweisen, folgt



hieraus kein Verfahrensmangel. Nachdem auf den Antrag des Klägers, der Rechtsanwalt ist, und der die Aufhebung der Beweisanordnung des LSG und eine Entscheidung nach Aktenlage beantragt hatte, das LSG die Beweisanordnung vom 22.1.2013 am 31.1.2013 aufgehoben und die Beteiligten mit Schreiben vom 19.3.2013 nach § 153 Abs 4 SGG angehört hatte, bestand für das LSG keine rechtliche Verpflichtung, vor seiner angefochtenen Entscheidung den Kläger darauf hinzuweisen, ob und welche Bedeutung es dem Umstand, dass der Kläger zu einer Begutachtung nicht bereit war, in seiner Entscheidung beimessen würde. Auch der Hinweis des Klägers darauf, dass das LSG in seiner Entscheidung auf den Beweisantrag vom 4.4.2013 nicht eigens eingegangen ist und nicht begründet hat, warum es dem Antrag nicht gefolgt ist, genügt nicht den Anforderungen an eine zulässige Verfahrensrüge. Insoweit ist erforderlich, dass mit der Beschwerde substantiiert dargelegt wird, dass und aus welchen Gründen die Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann, dass und warum die angefochtene Entscheidung also bei Vermeidung eines Gehörsverstoßes möglicherweise anders ausgefallen wäre. Hierzu fehlen substantiierte Darlegungen im Beschwerdevorbringen des Klägers.

- 8 Soweit der Kläger schließlich als Verfahrensmangel rügt, dass das LSG nicht auf sein gesamtes Vorbringen im Verfahren eingegangen sei, obwohl es bei dessen Berücksichtigung zu einem anderen, dem Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre, folgt auch hieraus keine zulässige Rüge eines Gehörsverstoßes. Denn für eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erforderlich ist ein übergangenes Vorbringen des Beteiligten hinsichtlich eines nach der Rechtsansicht des erkennenden Gerichts tragenden Grundes in der angefochtenen Entscheidung (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 2 RdNr 8; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 6 RdNr 5*). Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat der Kläger nicht dargelegt.
- 9 Von vornherein als Grund für eine Revisionszulassung nicht in Betracht kommt der Vortrag des Klägers, das LSG habe den Inhalt der durch ihn vorgelegten ärztlichen Atteste unzutreffend gewürdigt. Denn auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 10 Der mit der Beschwerde gestellte Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist als unzulässig zu verwerfen, weil das BSG für diesen Antrag nicht als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist (§ 86b Abs 2 Satz 1 und 3 SGG).
- 11 Die Entscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

